

Deckblatt

O.Nr. 37.01 Weiding

Nach § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 5.12.1973 geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) beschließt der Gemeinderat Weiding folgende

S a t z u n g

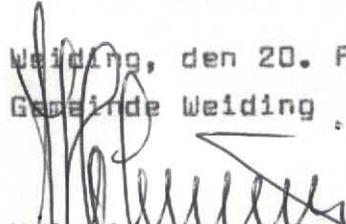
§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang bebauten Ortsteile Walting, Dalking, Döbersing, Weiding, Neumühlen und Rettenhof der Gemeinde Weiding werden wie in den als Anlagen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung beigefügten Lagepläne M 1 : 5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Weiding, den 20. Februar 1980
Gemeinde Weiding

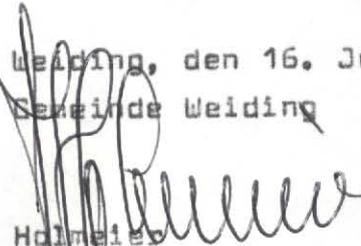

Holmeier

1. Bürgermeister



Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 21.05.1980 Nr. Sg. 51 - 610 und öffentlich bekannt-gemacht am 19.06.1980 durch Anschlag an der Gemeindetafel und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham.

Weiding, den 16. Juli 1980
Gemeinde Weiding


Holmeier

1. Bürgermeister

Anlage Nr. 1

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

für die Gemeinde Weiding

~~der Gemeinde~~ Ortsteil Weiding

vom 27.5.80

Genehmigt durch das Land- Cham, den 27.5.80

ratsamt Cham

am: 27.5.80



[Handwritten signature]
Unterschrift

(Girmincl)
Landrat

Bekanntmachung der genehmigten Satzung:

am: 19.06.1980

Weiding den 16.07.1980

Gemeinde Weiding



[Handwritten signature]

Unterschrift

1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 37.01.I Weiding 1. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26.10.1982, geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210) erläßt der Gemeinderat Weiding folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden wie in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1 : 5 000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahren und mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weiding, den 19. September 1996

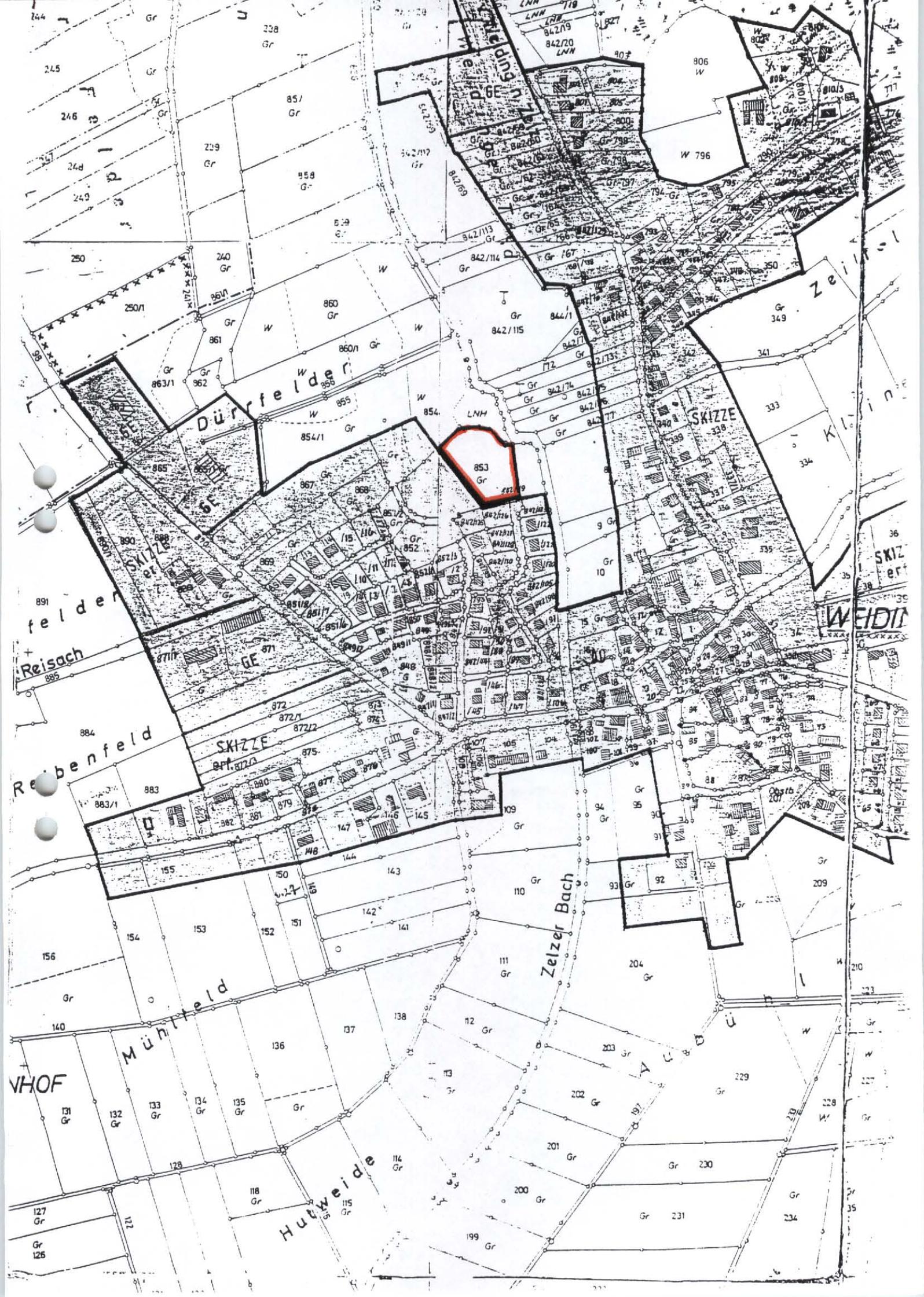
Gemeinde Weiding



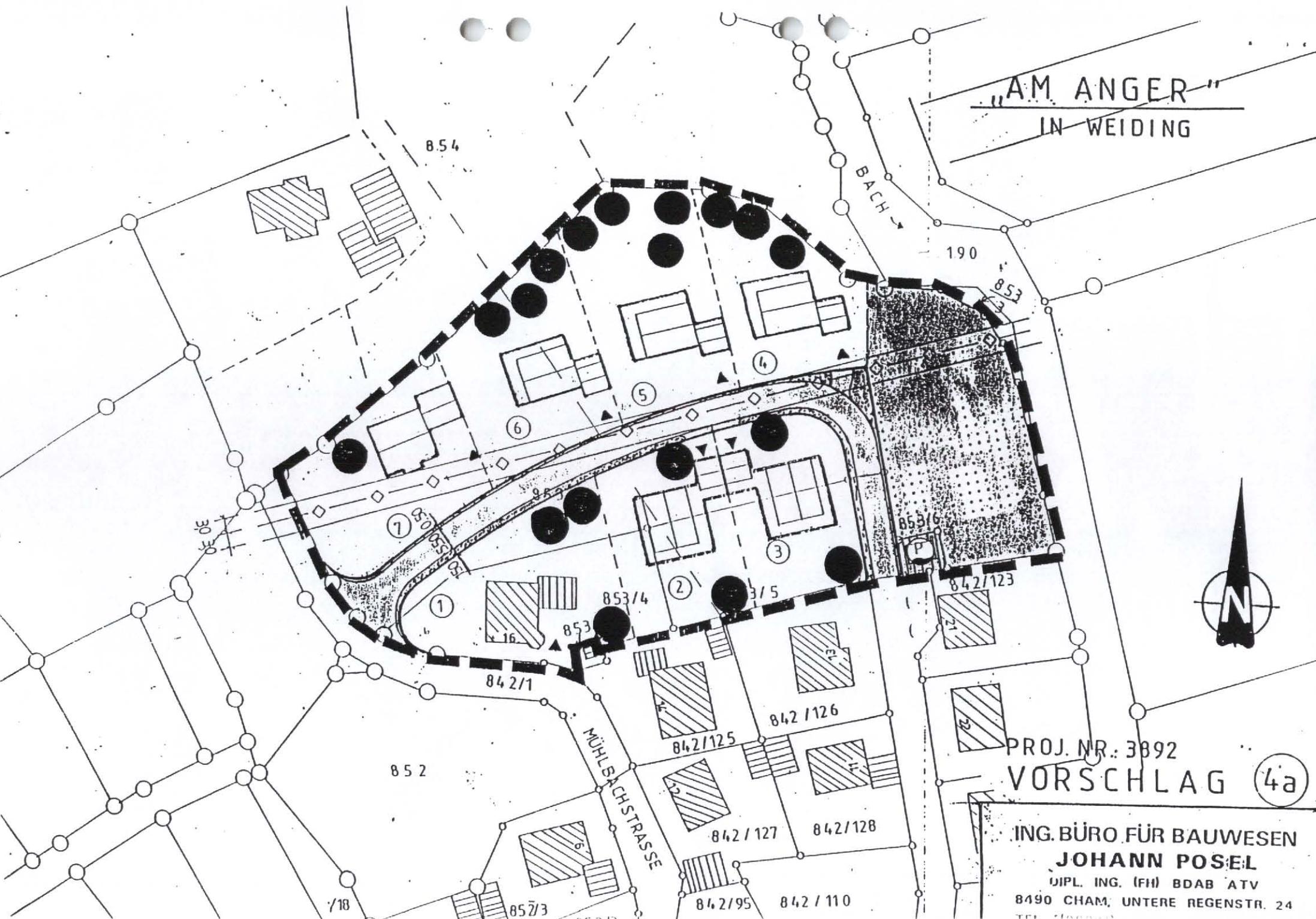
Holmeier

1. Bürgermeister





"AM ANGER"
IN WEIDING



PROJ. NR.: 3892
VORSCHLAG (4a)

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
JOHANN POSEL
DIPL. ING. (FH) BDAB ATV
8490 CHAM, UNTERE REGENSTR. 24
TEL. 09341 1111

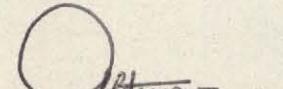
Anlage Nr. 1

Der angeheftete Lageplan M 1:5000 und der Lageplan M 1:1000 sind Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 15.03.1996, Az. 50.1-610/O.Nr. 37.4, erklärt das Landratsamt Cham, daß bezüglich dieser Änderungssatzung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 15.03.1996
Landratsamt Cham
I.A.

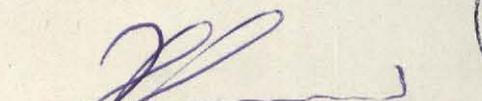



Altmann, Reg. Rätin

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung für den OT Weiding der Gemeinde Weiding am 19.09.1996.....

Weiding, den 19,09,1996.....
Gemeinde Weiding




Holmeier.....
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 37.01.II Weiding 2. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. Nr. 61 von 1997, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Gemeinderat Weiding folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden wie in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1 : 5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Die vom Landratsamt Cham genehmigte Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weiding, den 08. Mai 1998

Gemeinde Weiding



Holmeier

1. Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte NO 5/4 - 38.1
 Maßstab 1: 1000

Vergößerung 2:1 (zur Maßnahme nur bedingt geeignet)
 Gemarkung Weiding

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 22. JAN. 1998

Vermessungsamt Cham

I.A.



Anlage

Die angehefteten Lagepläne M 1:5000 und M 1:1000 sind Bestandteil der Änderungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Mit Bescheid vom 16.04.1998, Az. 50.1-610/O.Nr. 37.5., hat das Landratsamt Cham die Änderungssatzung genehmigt.

Cham, 16.04.1998
Landratsamt Cham
I.A.


Altmann, Reg. Rätin



Bekanntmachung der genehmigten Änderungssatzung am 08.Mai 1998

Weiding, 29.Juni 1998

Gemeinde Weiding



Holmeier
.....
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 37.01.III Weiding 3. Änderung

Satzung

zu Erweiterung der Ortsabrundungssatzung vom ...18.12.2000

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Weiding...folgende mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 04.12.2000, Az. 50-610/0.Nr.:37.8 genehmigte Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom ...18.12.2000.

§1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden, wie im beiliegenden Lageplan M 1:.....5000..... dargestellt, durch Rotumrandung erweitert.

§2

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

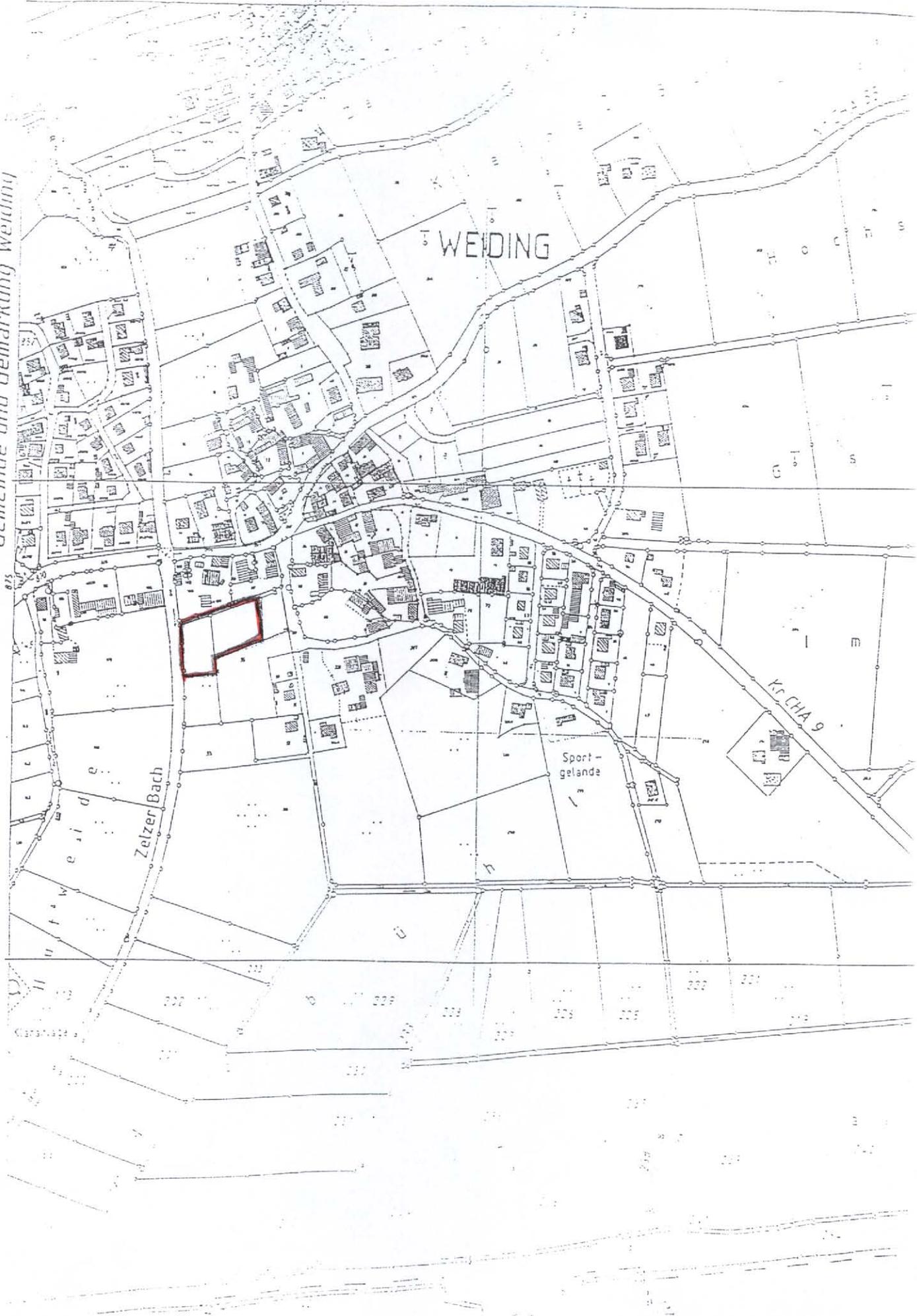
..... Weiding, den 18.12.2000

Gemeinde ...Weiding.....



.....
Holmeier
.....
1. Bürgermeister

Gemeinde und Gemarkung Weiding



Anlage

Der angefertigte Lageplan M 1:5000 ist Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Mit Bescheid vom 04.12.2000, Az. 50-610/O.Nr.37.8, hat das Landratsamt Cham die Satzung zur 8.Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Weiding für den OT Weiding genehmigt.

Cham, 04.12.2000
Landratsamt Cham
I.A.



Stoiber
Oberregierungsrätin



Bekanntmachung der genehmigten Satzung zur 8.Änderung der Ortsabrundungssatzung Weiding für den OT Weiding

am..... 18.12.2000

Weiding,..... 03.01.2001

Gemeinde Weiding



.....
Holmeier

1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 37.01.IV Weiding 4. Änderung

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding (Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) hat die Gemeinde Weiding folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiding wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl.Nrn. 212, 212/1, 212/2 und 213 (Teilfläche)

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiding sind im Lageplan M 1 : 5000 dargestellt.

Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke – Abrundungsbereich – wird aufgrund von § 34 Abs. 4 BauBG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BauBG folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

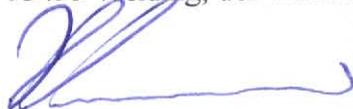
Lärmschutz: Zum Schutz vor Lärm vom angrenzenden Sportplatz ist ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand durchgehend auf den Grundstücken Fl.Nrn. 212 und 212/2 Gemarkung Weiding, wie im Lageplan M 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt, zu errichten.

§ 5

Inkrafttreten

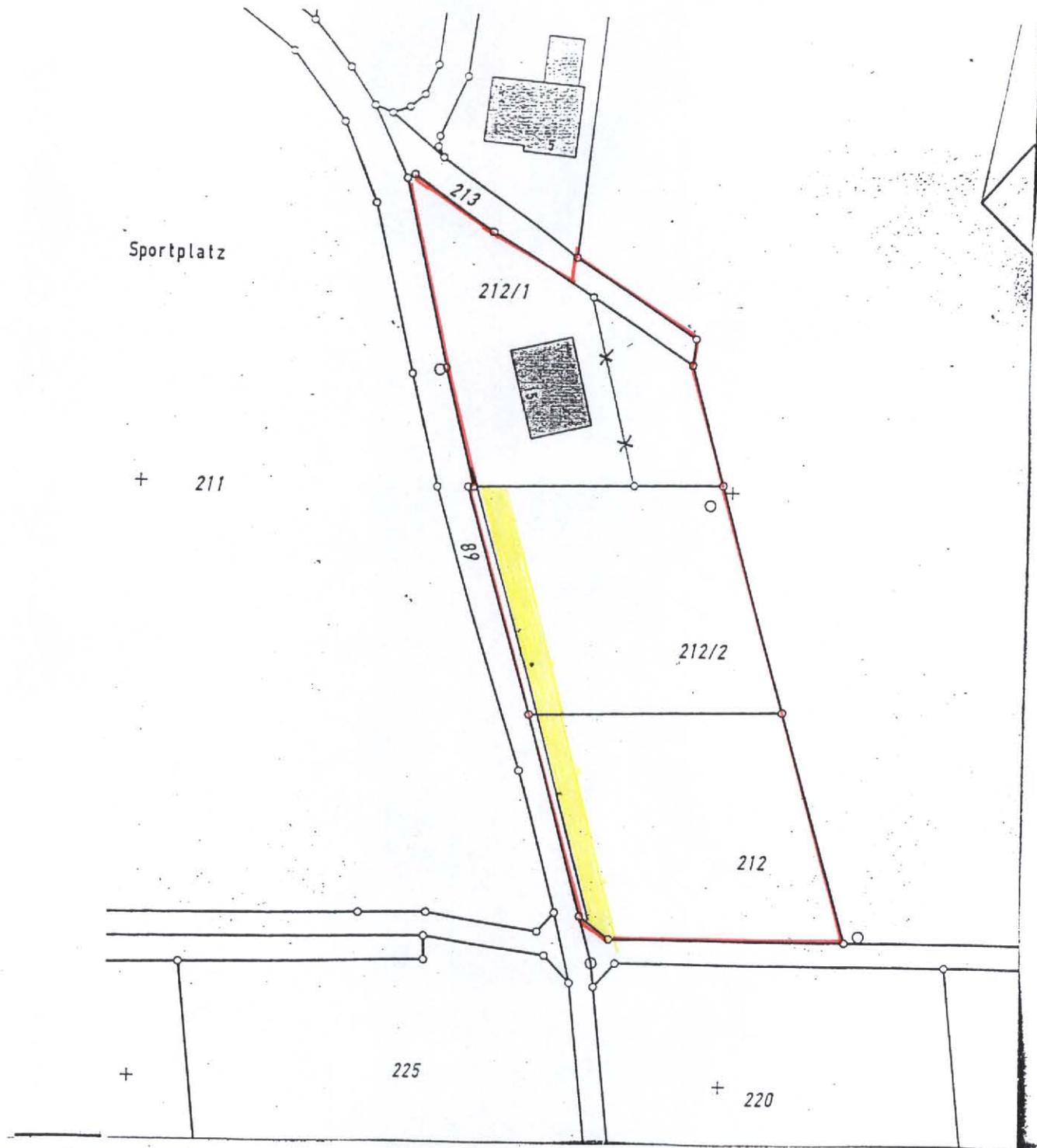
Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

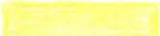
Gemeinde Weiding
93495 Weiding, den 02.03.2001



Holmeier
1. Bürgermeister





 - Lärmschutzwall (mind. 4m Höhe)

Deckblatt

O.Nr. 37.01.V Weiding 5. Änderung

O.Nr. 37.1.V.

Zustandskraft: "30.03.2006"

Sg. 50

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. § 23 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat Weiding folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung Weiding beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiding wird durch folgende Aussenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl. Nr. 353 Gemarkung Weiding (Teilfläche)

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiding sind im Lageplan vom 28. März 2006 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21. Mai 1999 außer Kraft.

Weiding, 30. März 2006



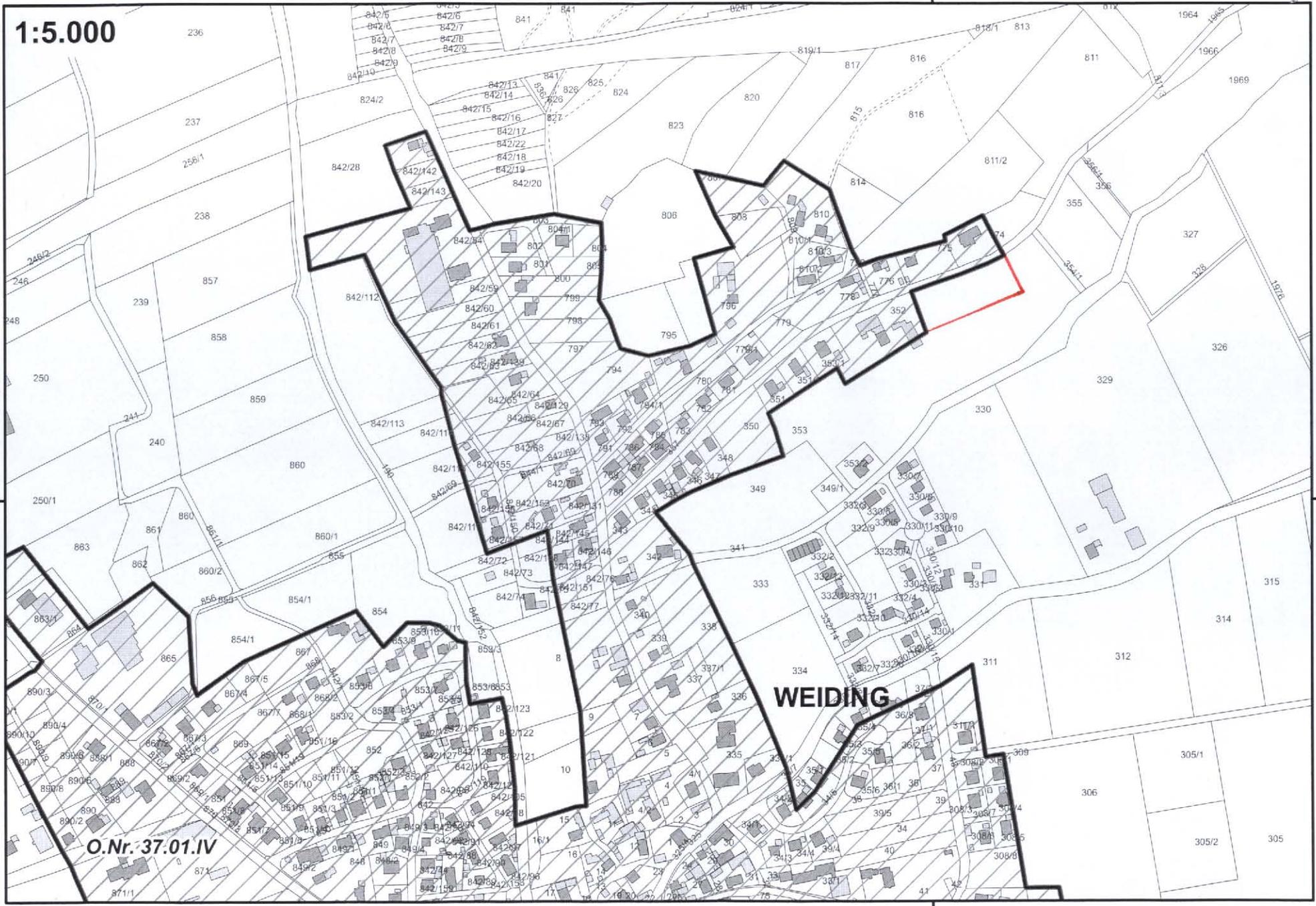
Ascherl
2. Bürgermeister



1:5.000

5.459.000

5.459.000



O.Nr. 37.01.IV

WEIDING

Deckblatt

O.Nr. 37.01.VI Weiding 6. Änderung

Satzung

O.Nr. 37, 1.VI.
Bestandskraft: "22.06.2007"
S. 50

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. § 23 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat Weiding folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung Weiding beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiding wird durch folgende Aussenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl. Nrn. 104 und 109 Gemarkung Weiding (Teilflächen)

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiding sind im Lageplan vom 22. Juni 2007 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiding, 22. Juni 2007



Holmeier
1. Bürgermeister



Deckblatt

O.Nr. 37.01.VII Weiding 7. Änderung

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. § 23 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat Weiding folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung Weiding beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiding werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiding wird durch folgende Aussenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl. Nr. 353 Gemarkung Weiding (Teilfläche)

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiding sind im Lageplan vom 29. Mai 2009 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiding, 23. Mai 2009



Ascherl
2. Bürgermeister



Ir. 37.03.I Dalking
37.03.I Dalking

Gemarkung
5049 Dalking

Gemarkung
5052 Arnschwang

Gemarkung
5050 Weiding

37.06 Rettenhofen
Rettenhofen

O.Nr. 37.01.VI Weiding

WEIDING

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Dateneufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Erweiterte Katasterauskunft

1:5.000





Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Erweiterte Katasterauskunft

1:1.000



Deckblatt

O.Nr. 37.01.VIII Weiding 8. Änderung

**Einbeziehungssatzung zur 29. Erweiterung
der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Weiding
für den Geltungsbereich des Ortsteils Weiding
vom 20.02.1980 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 09.03.2021 erlässt die Gemeinde Weiding folgende Einbeziehungssatzung zur 29. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Weiding für den Geltungsbereich des Ortsteils Weiding:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiding werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiding wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl.Nr.	Gemarkung	Umfang
206	Weiding	teilweise (ca. 150 m ²)
209	Weiding	teilweise (ca. 5.800 m ²)

Die Größe des gesamten Bereichs beträgt rund 5.950 m².

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiding wird entsprechend den als Anlage beigefügten Lageplänen (M=1:1.000 und M=1:5.000) geändert und um bisherige Außenbereichsflächen erweitert.

Die neuen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiding sind im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Lageplan vom 31. März 2021 mit der gekennzeichneten Erweiterung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 9 BauGB/Ausgleichsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in der Begründung zu dieser Einbeziehungssatzung festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiding, den 15. März 2022
Gemeinde Weiding


Daniel Paul
Erster Bürgermeister

**Begründung zur Einbeziehungssatzung
zur 29. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Weiding
für den Geltungsbereich des Ortsteils Weiding
vom 20.02.1980**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Begründung mit Angaben entsprechend über Ziel, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beizufügen.

Anlaß, Ziel und Zweck:

Mit der Satzung wird an den Ortsteil Weiding eine im Süden angrenzende Außenbereichsfläche entlang des Postweges (Hinterliegergrundstück) in den Geltungsbereich der Ortsabrundung Weiding mit einbezogen, um einer bauwilligen Familie (Elternhaus in unmittelbarer Nachbarschaft) die Bebauung dieses Grundstücks (Teilfläche aus Fl.-Nr. 209 Gemarkung Weiding – künftige Fl.-Nr. 209/3 – Vermessung bereits beantragt) mit einem Einfamilienwohnhaus zu ermöglichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiding hat in der Sitzung vom 31. März 2021 die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Weiding beschlossen.

Wesentliche Auswirkungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, daß

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, der in § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Weiding ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Ortschaft Weiding wird zum großen Teil vom Geltungsbereich der Ortsabrundung abgerundet, zusätzlich gibt es rechtskräftige Bebauungspläne für Wohn-, Gewerbe- und Industriebebauung. Immer wieder ist es der Wunsch junger Familien, die Generationen fortzuführen und sich eigene vier Wände zu errichten, was auch in o.g. Fall wieder zu 100 Prozent zutrifft.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiete sind nicht vorhanden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücksfläche in Sachen Zufahrt wird mittels eines Geh- und Fahrrechts über das Grundstück Fl.-Nr. 208 dinglich gesichert.

Die Erschließung mit den Versorgungsleitungen für Trinkwasser, Abwasser, Strom und Glasfaser ist wie folgt geregelt:

Mittels dinglicher Sicherungen – Wasser und Abwasser – sowie Duldungen – Strom und Glasfaser – gewährt der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 208 und 209 (Onkel des künftigen Bauherrn) Gemarkung Weiding den dauerhaften Bestand der o.g. Hausanschlußleitungen zur Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 209 (Teilfläche) – künftige Fl.-Nr. 209/3 – Gemarkung Weiding. Die o.g. beiden Sicherungen sind zu Gunsten des jeweiligen Leitungsträgers notariell einzutragen. Die Kosten hierfür übernimmt der Eigentümer von Fl.-Nr. 209/3 Gemarkung Weiding. Während die Entwässerungsleitungen über die Fl.-Nr. 209 dinglich gesichert werden, erfolgt für die Trinkwasserleitung des Wasserzweckverbandes Chamer Gruppe eine Dienstbarkeit auf dem Grundstück Fl.-Nr. 208.

Ungeachtet dessen regeln die Gemeinde Weiding und der Wasserzweckverband Chamer Gruppe diese überlangen Hausanschlußleitungen mittels auf den jeweiligen Satzungen basierenden Sondervereinbarungen.

Festsetzungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Als Ergänzung zum Bauantrag ist jeweils ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Hierbei sind die Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung zu beachten.

- Das Baugrundstück ist nach Süden zur freien Landwirtschaft mit standortheimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen einzugrünen.
- Als Ausgleich ist eine mindestens zweireihige, freiwachsende Hecke mit standort-heimischen Laubgehölzen oder einer Reihe standortheimischer Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
- Für die Anpflanzung der Hecken sind standortheimische Laubgehölze der Artenliste Naturraum 402 Cham-Further-Senke zu verwenden.
- Zur Durchgrünung ist pro 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum als Hochstamm oder ein Laubbaum 2. Ordnung aus der angegebenen Liste bzw. aus der Kreisobstsortenliste Landkreis Cham zu pflanzen.

Der Bauherr hat mit den Bauantragsunterlagen einen entsprechenden Eingrünungsplan vorzulegen, in dem unter Berücksichtigung des Beeinträchtigungsfaktors die notwendige Pflanzung textlich und planerisch dargestellt wird.

Die Gemeinde empfiehlt aufgrund der guten Erfahrungswerte die Kontaktaufnahme des Bauherrn mit Frau Dipl.-Ing. Elke Amberger aus Weiding.

Arten- und Biotopschutz:

Biotope gemäß Art. 23 BayNatSchG oder § 30 BNatSchG sowie Gehölzbestände, welche dem Schutz des Art. 16 BayNatSchG unterliegen, befinden sich in kleinem Umfang innerhalb des Erweiterungsbereichs der Satzung.

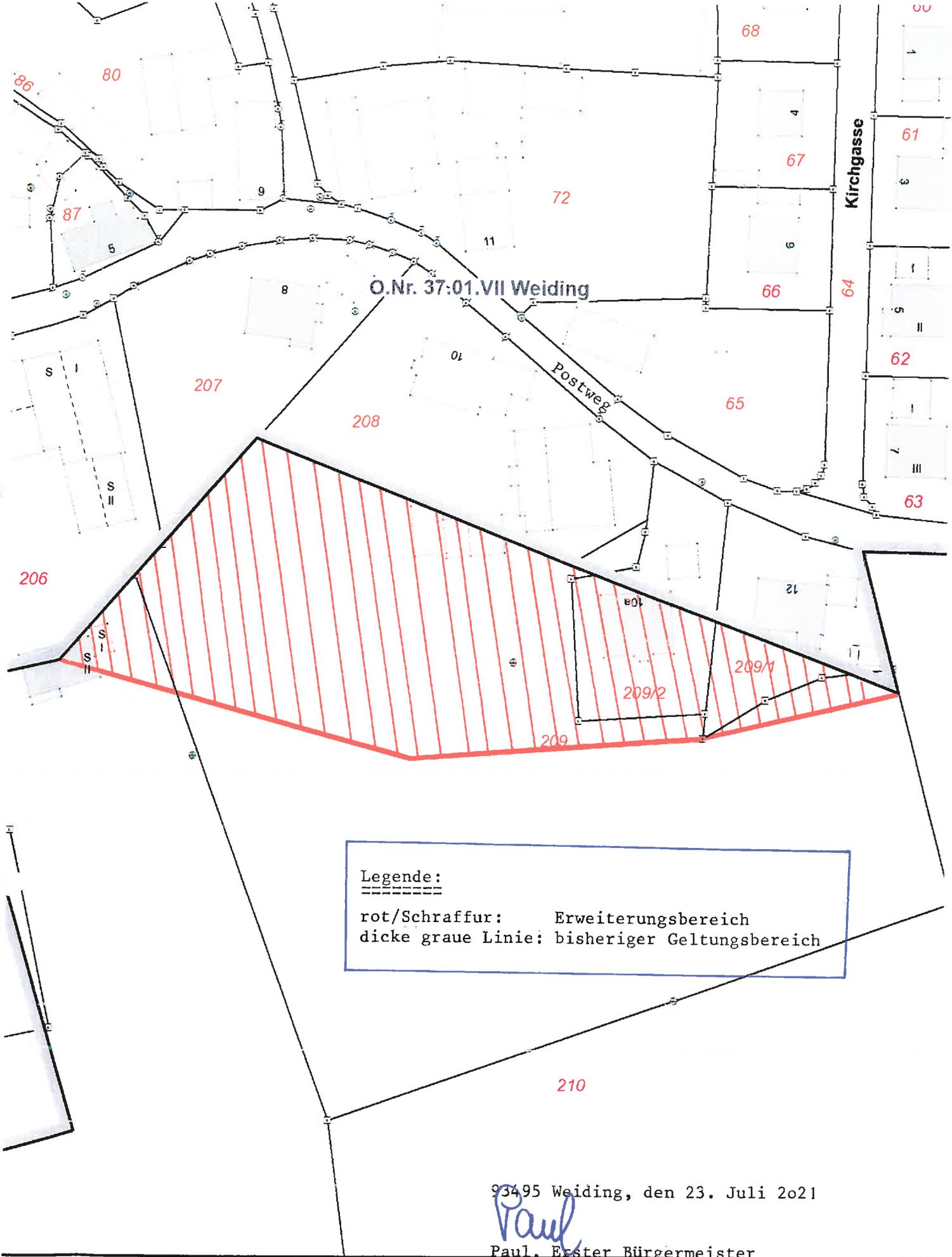
Aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks erfolgt durch die Planung keine bestandsgefährdende Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten. Folglich wird nicht davon ausgegangen, daß artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ff. eintreten.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Einbeziehungssatzung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Weiding.

Weiding, den 15. März 2022
Gemeinde Weiding



Daniel Paul
Erster Bürgermeister



Legende:
 rot/Schraffur: Erweiterungsbereich
 dicke graue Linie: bisheriger Geltungsbereich

93495 Weiding, den 23. Juli 2021

Paul
 Paul, Erster Bürgermeister

Stand: 23.03.2021

OAS Geltungsbereich Weiding

1:1.000

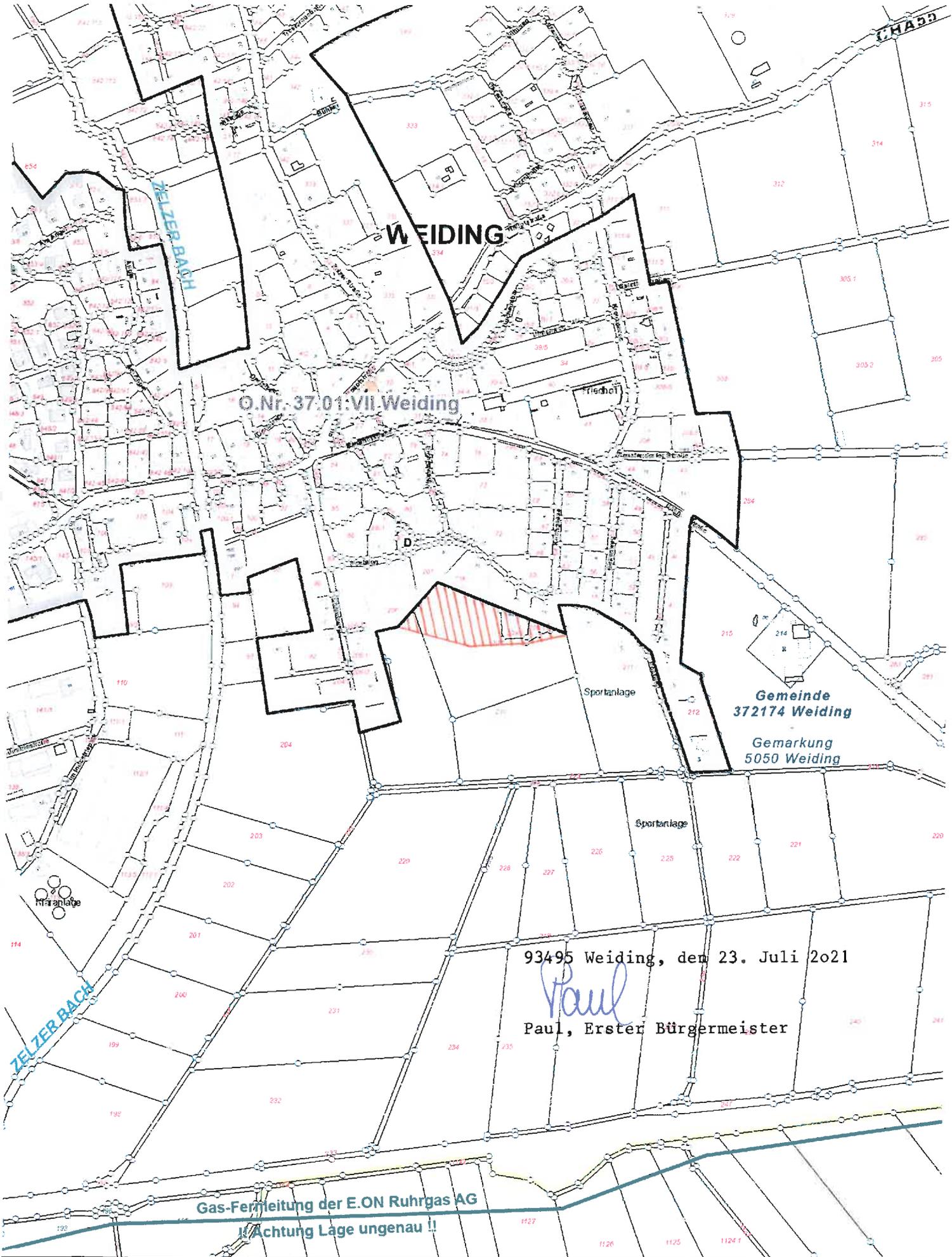
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

29. Änderung der Ortsabrandungssatzung der Gemeinde Weiding
 hier: 8. Änderung für den OT Weiding





© Nr. 37.01: VII Weiding

Gemeinde
372174 Weiding
Gemarkung
5050 Weiding

93495 Weiding, dem 23. Juli 2021
Paul
Paul, Erster Bürgermeister

Gas-Fernleitung der E.ON Ruhrgas AG
! Achtung Lage ungenau !!

Stand: 23.03.2021

Geltungsbereich Weiding

1:5.000

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenerübereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

29. Änderung der Ortsabrandungssatzung der Gemeinde Weiding
hier: 8. Änderung für den OT Weiding

